

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Einzel-, Gemeinschafts- und Verbundprojekten im Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsbereich
(FuE-Richtlinien)**

RdErl. des MW vom 27.02.2015 – 04011/12-2030

Fundstelle: MBl. LSA 2015 S. 252

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt auf der Grundlage

- a) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320) sowie der hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegierten- und Durchführungsverordnungen,
- b) der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12. 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289) sowie der hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegierten- und Durchführungsverordnungen,

- c) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.6.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1),
- d) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30.4.1991 (GVBl. LSA S. 35) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.2.2012 (GVBl. LSA S. 52, 54), einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1.2.2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 28.1.2013, MBl. LSA S. 73), in den jeweils geltenden Fassungen und des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26.3.2013 (GVBl. LSA S. 134, 143), in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz sowie des Mittelstandsförderungsgesetzes vom 27.6.2001 (GVBl. LSA S. 230), geändert durch § 24 des Gesetzes vom 19.11.2012 (GVBl. LSA S. 536, 541),

in den jeweils geltenden Fassungen sowie nach Maßgabe dieser Richtlinien, dem Operationellen Programm EFRE des Landes Sachsen-Anhalt 2014 bis 2020 sowie den Erlassen der EU-Verwaltungsbehörde für den EFRE, Zuwendungen zu den Ausgaben für Maßnahmen, die auf Produkt- und Verfahrensinnovationen sowie auf die Aufrechterhaltung leistungsfähiger Forschungspotentiale gerichtet sind. Gefördert werden Einzelprojekte, Gemeinschaftsprojekte von Unternehmen und von Unternehmen mit Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung sowie Verbundvorhaben zwischen kleinen Unternehmen und mittleren Unternehmen (Definition gemäß Anhang I der Verordnung - EU – Nr. 651/2014) im Bereich der gewerblichen Wirtschaft mit Hochschulen in Sachsen-Anhalt. Gefördert werden bei kleinen und mittleren Unternehmen Patent- und Schutzrechtsanmeldungen, die im Rahmen dieser Projekte erarbeitet werden.

1.2 Innovative Produkte und Verfahren bilden eine wesentliche Voraussetzung für das betriebliche Wachstum und die zukünftige Wettbewerbsfähigkeit. Kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sind Träger innovativer Prozesse. Zweck der Förderung ist es, das mit einem hohen technischen Risiko einhergehende finanzielle Risiko von Forschungs- und Entwicklungsleistungen zu mindern, um auf diese Weise einen Anreiz für die Entwicklung neuer Produkte und Verfahren zu geben. Die Förderung soll dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit und die Innovationskraft von Unternehmen des Landes Sachsen-

Anhalt zu erhöhen. Die Förderung dient im Ergebnis der Stärkung der Wirtschaftskraft des Landes sowie der Schaffung neuer und der Sicherung bestehender Arbeitsplätze.

Ein weiteres Ziel der Förderung ist es, die Kooperation von kleinen und mittleren Unternehmen mit Forschungsabteilungen aus Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Forschungsgruppen aus Universitäten und Fachhochschulen bei der industriellen Forschung und experimentellen Entwicklungsvorhaben zu verbessern. Dadurch wird insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen eine Hilfestellung beim Einstieg in die Forschung und Entwicklung sowie bei der Realisierung zukunftsorientierter innovativer Lösungen gegeben. Das zielgerichtete und arbeitsteilige Zusammenwirken der Gemeinschafts- und Verbundpartner soll das verfügbare Potential im Bereich von Forschung und Entwicklung (FuE), vor allem auch der öffentlich finanzierten Forschungsinfrastruktur, besser ausschöpfen und den Technologietransfer intensivieren.

1.3 Die Zuwendungen sind gemäß Artikel 25 und 28 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar, soweit keine vom Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 ausgeschlossenen Sektoren oder Handlungsweisen vorliegen, die Anmelde-schwellen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 nicht überschritten sind und der Anreizeffekt festgestellt wurde. Sie unterliegen nicht der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.10.2012 (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 47), in der jeweils geltenden Fassung, soweit sie die Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 unmittelbar erfüllen. Allerdings bedarf es der Vorlage von Kurzbeschreibungen sowie Jahresberichten gegenüber der Europäischen Kommission, und die Förderdaten sind in dem in der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 festgelegten Umfang zu veröffentlichen.

1.4 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Insbesondere können Antragsteller ganz oder teilweise auf eine andere Form von EU-, Bundes- oder Landeshilfen verwiesen werden, wenn dies nach ihren wirtschaftlichen Verhältnissen und der Art des zu fördernden Vorhabens angezeigt erscheint.

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind Projekte mit innovativem technologieorientiertem Inhalt, die der Entwicklung von neuen Produkten und Verfahren insbesondere innerhalb der in der Regionalen Innovati-

onsstrategie 2014 bis 2020 herausgearbeiteten Leitmärkte dienen und die auf eine Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft der gewerblichen Zuwendungsempfänger ausgerichtet sind.

Forschungs- und Entwicklungsvorhaben umfassen Tätigkeiten, die darauf abzielen, eine genau definierte unteilbare Aufgabe wissenschaftlicher oder technischer Art mit klar festgelegten Zielen durchzuführen. Ein FuE-Vorhaben kann aus mehreren Arbeitspaketen, Tätigkeiten oder Dienstleistungen bestehen und umfasst klare Ziele, die Tätigkeiten, die zur Erreichung dieser Ziele durchzuführen sind und konkrete Vorgaben, anhand derer die Ergebnisse dieser Tätigkeiten festgestellt und mit den einschlägigen Zielen verglichen werden können. Gefördert werden:

2.1 Industrielle Forschung

Einzelprojekte, Gemeinschaftsprojekte und Verbundprojekte.

2.2 Experimentelle Entwicklung

Einzelprojekte, Gemeinschaftsprojekte und Verbundprojekte.

2.3 Patent- und andere gewerbliche Schutzrechte

Anmeldungen der im Rahmen der Nummern 2.1 und 2.2 erarbeiteten Ergebnisse bei kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft.

Für Zwecke der Förderung nach diesen Richtlinien gelten folgende Begriffe:

a) „Industrielle Forschung“:

planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder wesentliche Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen herbeizuführen. Hierzu zählen auch die Entwicklung von Teilen komplexer Systeme und unter Umständen auch der Bau von Prototypen in einer Laborumgebung oder in einer Umgebung mit simulierten Schnittstellen zu bestehenden Systemen wie auch von Pilotlinien, wenn dies für die industrielle Forschung und insbesondere für die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig ist und es sich hierbei um nicht kommerziell nutzungsfähige Prototypen oder Pilotlinien handelt.

b) „Experimentelle Entwicklung“:

bezeichnet den Erwerb, die Kombination, die Gestaltung und Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren o-

der Dienstleistungen zu entwickeln. Dazu zählen zum Beispiel auch Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen. Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von nicht kommerziell nutzbaren Prototypen sowie Pilot- und Demonstrationsanlagen sowie die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld umfassen, wenn das Hauptziel dieser Maßnahme darin besteht, im Wesentlichen noch nicht feststehende Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen weiter zu verbessern.

Die experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten.

- c) „Gemeinschaftsprojekt“:
bezeichnet ein Vorhaben, das auf der Basis wirksamer Zusammenarbeit von mindestens zwei rechtlich selbständigen Unternehmen durchgeführt wird oder ein Vorhaben, das Unternehmen mit mindestens einer Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung durchführen.
- d) „Verbundprojekt“:
bezeichnet ein Vorhaben, das auf der Basis wirksamer Zusammenarbeit von einem oder mehreren Unternehmen, darunter mindestens ein kleines oder mittleres Unternehmen, mit einer Hochschule des Landes Sachsen-Anhalt durchgeführt wird. Im Verbundprojekt können zusätzlich Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung mitwirken. Eines der antragsberechtigten kleinen und mittleren Unternehmen fungiert als Führungsunternehmen. Insgesamt erbringen die kleinen und mittleren Unternehmen mindestens 60 v. H. des unternehmerischen Anteils der FuE-Leistungen am Gesamtprojekt.
- e) „Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung“:
sind Forschungsinstitute unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse solcher Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten. Übt eine solche Einrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, muss sie über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse

getrennt Buch führen. Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner oder Mitglied bestimmenden Einfluss auf eine solche Einrichtung ausüben können, darf kein bevorzugter Zugang zu den von ihr erzielten Forschungsergebnissen gewährt werden.

f) „Wirksame Zusammenarbeit“:

ist die arbeitsteilige Zusammenarbeit von mindestens zwei unabhängigen Partnern mit Blick auf einen Wissens- oder Technologieaustausch oder auf ein gemeinsames Ziel, wobei die Partner den Gegenstand des Gemeinschafts- oder Verbundprojekts gemeinsam festlegen, einen Beitrag zu seiner Durchführung leisten und die Risiken und Ergebnisse teilen. Auftragsforschung und die Erbringung von Forschungsleistungen gelten nicht als Formen der Zusammenarbeit.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind

- 3.1 kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft¹ ;
bei Verbundprojekten gelten die Hochschulen als Mit Antragsteller im Zuweisungsverfahren.
- 3.2 Großunternehmen, die die Voraussetzungen für ein kleines oder mittleres Unternehmen nicht erfüllen.
- 3.3 Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung. Sie gelten als Unternehmen, wenn sie wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Der Zuwendungsempfänger muss eine Betriebsstätte in Sachsen-Anhalt haben und das Vorhaben überwiegend in Sachsen-Anhalt durchführen.

4.2 Der Zuschuss kann nur solchen Unternehmen gewährt werden, die nicht als „Unternehmen in Schwierigkeiten“ (gemäß Definition der Verordnung - EU - Nr. 651/2014) anzusehen sind.

¹ Für Zwecke der Richtlinie zählen hierzu Unternehmen aus den in der Positivliste des Koordinierungsrahmens genannten und nicht in den landesspezifischen Regelungen zur Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ mit Förderausschluss belegten Branchen.

4.3 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet hat, kann keine Förderung gewährt werden.

4.4 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- a) Beihilfen für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
 - aa) wenn sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der bei Primärerzeugern erworbenen oder von den betreffenden Unternehmen vermarkteten Erzeugnisse richtet oder
 - bb) die Beihilfe an die Bedingung geknüpft ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergegeben wird;
- b) Beihilfen zur Erleichterung der Stilllegung nicht wettbewerbsfähiger Steinkohlebergwerke im Sinne des Beschlusses 2010/787/EU des Rates vom 10.12.2010 über staatliche Beihilfen zur Erleichterung der Stilllegung nicht wettbewerbsfähiger Steinkohlewerke (ABl. L 336 vom 21.12.2010, S. 24).

Ist ein Unternehmen sowohl in den in Absatz 1 genannten ausgeschlossenen Bereichen als auch in anderen nicht ausgeschlossenen Bereichen tätig, gelten diese Richtlinien nur für Zuwendungen, die für die letztgenannten Bereiche oder Tätigkeiten gewährt werden, sofern durch geeignete Mittel wie die Trennung der Tätigkeiten oder die Zuweisung der Kosten sichergestellt ist, dass die im Einklang mit diesen Richtlinien gewährten Zuwendungen nicht den Tätigkeiten in den ausgeschlossenen Bereichen zugutekommen.

4.5 Die Zuwendung darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass

- a) heimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren erhalten,
- b) die Zuwendungsempfänger einheimische Waren verwenden oder einheimische Dienstleistungen in Anspruch nehmen,
- c) die Zuwendungsempfänger die Ergebnisse von Forschung, Entwicklung und Innovation in anderen Mitgliedstaaten nutzen.

4.6 Zuwendungen sind ausgeschlossen für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Ausfuhren in Drittländer oder Mitgliedstaaten, insbesondere Zuwendungen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, dem Aufbau oder dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder anderen laufenden Kosten in Verbindung mit der Ausfuhr Tätigkeit zusammenhängen.

4.7 Die Antragsteller haben entsprechend ihrer Vermögens-, Liquiditäts- und Ertragslage in angemessenem Umfang Eigen- oder Fremdmittel zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung einzusetzen, die bei Unternehmen nicht durch andere öffentliche Finanzierungshilfen ersetzt oder verbilligt werden dürfen.

4.8 Die am jeweiligen Vorhaben beteiligten Partner müssen nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit eine Nutzung der Ergebnisse des Vorhabens erwarten lassen.

4.9 Die Realisierung des Vorhabens muss eine nachhaltige Festigung oder Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens oder bei Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung eine Zunahme der anwendungsorientierten Transferkompetenz für die regionale Wirtschaft erwarten lassen.

4.10 Der wissenschaftliche Anteil an einem Verbundprojekt darf 10 v. H. des Projektumfangs nicht unterschreiten und maximal 40 v. H. betragen.

4.11 Bei der Zusammenarbeit zwischen wenigstens zwei eigenständigen Unternehmen muss mindestens ein kleines oder mittleres Unternehmen beteiligt sein und kein einzelnes Unternehmen darf mehr als 70 v. H. der förderfähigen Ausgaben bestreiten.

4.12 Bei den Fördervorhaben bedarf es

4.12.1 der Vorlage einer Vorhabenbeschreibung. Die Vorhabenbeschreibung beinhaltet die Definition von konkreten Aufgabenschwerpunkten und deren zeitliche Abarbeitung, die Definition von Teilabschnitten, die einen Rückschluss auf die Realisierbarkeit des Gesamtprojektes zulassen und bei Nichterreichen eine Prüfung des Gesamtprojektes bedingen (Milestones) und einen Business- oder Ergebnisplan (Evaluierung des wirtschaftlichen Nutzens des Forschungs- und Entwicklungsprojektes).

4.12.2 der Vorlage eines Finanzplanes, der Jahresabschlussunterlagen der letzten beiden Stichtage. Die Bewilligungsstelle behält sich bei Bedarf vor, weitere Unterlagen vom Antragssteller anzufordern.

4.12.3 des Nachweises der kaufmännischen und der wissenschaftlichen oder technologischen Kompetenz, soweit sie der Bewilligungsstelle z. B. aus vorangegangenen Fördermaßnahmen nicht amtsbekannt sind.

4.12.4 der Vorlage eines qualifizierten Gutachtens zur Prüfung des innovativen Gehaltes der beabsichtigten Maßnahme. Das Vorhaben muss technologisch und wirtschaftlich Erfolg versprechend sein. Die Bewilligungsbehörde kann das Gutachten grundsätzlich verlangen oder selbst einholen.

4.13 Großunternehmen müssen mit eingereichten Unterlagen der Antrags- und Bewilligungsstelle die Erfüllung eines oder mehrerer der folgenden Kriterien nachweisen:

4.13.1 Auf Grund der Förderung kommt es zu einer signifikanten Erweiterung des Gegenstands des Vorhabens oder der Tätigkeit.

4.13.2 Auf Grund der Förderung kommt es zu einer signifikanten Zunahme der Gesamtausgaben des Beihilfeempfängers für das Vorhaben oder die Tätigkeit.

4.13.3 Der Abschluss des betreffenden Vorhabens oder der betreffenden Tätigkeit wird signifikant beschleunigt.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung gemäß den Nummern 2.1 und 2.2 wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung bis zu einer Höhe von maximal 400 000 Euro pro (Teil-) Projekt und Zuwendungsempfänger gewährt. Jeder Antragsteller erhält einen Zuwendungsbescheid entsprechend seinem Anteil am Gesamtvorhaben. Hochschulen erhalten im Rahmen der Verbundprojekte eine entsprechende Zuweisung auf der Grundlage von Fördergrundsätzen.

5.2 Die Zuwendung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss.

5.3 Die Bemessungsgrundlage für die Förderhöhe sind die zuwendungsfähigen Ausgaben, welche den beihilfefähigen Ausgaben entsprechen. Die Basisbeihilfeintensität pro Beihilfeempfänger darf folgende Sätze nicht überschreiten:

5.3.1 für industrielle Forschung: 50 v. H.,

5.3.2 für experimentelle Entwicklung: 25 v. H.

Die Beihilfeintensitäten für industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung können wie folgt auf maximal 80 v. H. der beihilfefähigen Ausgaben erhöht werden:

a) um 10 Prozentpunkte für mittlere Unternehmen und um 20 Prozentpunkte für kleine Unternehmen

b) um 15 Prozentpunkte, wenn eine der in Doppelbuchstabe aa genannten Voraussetzungen erfüllt ist:

aa) das Vorhaben beinhaltet die wirksame Zusammenarbeit

aaa) zwischen Unternehmen, von denen mindestens eines ein kleines oder mittleres Unternehmen ist, oder wird in mindestens zwei Mitgliedsstaaten oder einem Mitgliedsstaat und einer Vertragspartei

des EWR-Abkommens durchgeführt, wobei kein einzelnes Unternehmen mehr als 70 v. H. der beihilfefähigen Ausgaben bestreitet, oder

- bbb) zwischen einem Unternehmen und einer oder mehreren Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, die mindestens 10 v. H. der beihilfefähigen Ausgaben tragen und das Recht haben, ihre eigenen Forschungsergebnisse zu veröffentlichen;
- bb) die Ergebnisse des Vorhabens finden durch Konferenzen, Veröffentlichung, Open-Access-Repositorien oder durch gebührenfreie Software beziehungsweise Open-Source-Software weite Verbreitung.

5.3.3 Für Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung gelten im Rahmen ihrer nichtwirtschaftlichen Tätigkeit, die durch eigenständige Finanzkreisläufe von der wirtschaftlichen Tätigkeit getrennt ist, folgende Fördersätze:

5.3.3.1 Bei Einzelprojekten beträgt die Obergrenze der Beihilfeintensität

- a) für Einrichtungen mit Grundfinanzierung 80 v.H.,
- b) für Einrichtungen ohne Grundfinanzierung 100 v.H.

5.3.3.2 Bei Gemeinschaftsprojekten mit Unternehmen beträgt die Obergrenze der Beihilfeintensität

- a) für Einrichtungen mit Grundfinanzierung 80 v.H.,
- b) für Einrichtungen ohne Grundfinanzierung 90 v.H.

Bei Verbundprojekten gilt für Hochschulen eine Förderhöchstgrenze von 100 v. H. (brutto), sofern diese eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit im Rahmen einer wirksamen Zusammenarbeit ausüben.

5.4 Beihilfefähig für Förderungen nach den Nummern 2.1 und 2.2 sind Personalausgaben (Forscher, Techniker und sonstige unterstützende Personen, soweit diese für das Forschungsvorhaben angestellt sind) und Ausgaben, die für das Projekt zusätzlich zum laufenden Geschäftsbetrieb des Unternehmens oder der Einrichtung anfallen.

Im Einzelnen sind dies die Ausgaben für

5.4.1 Instrumente und Ausrüstungen, soweit und solange sie für das Forschungsvorhaben genutzt werden. Werden diese neu angeschafften Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Forschungsvorhaben verwenden

det, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als beihilfefähig;

5.4.2 Auftragsforschung, Fachwissen und für unter Einhaltung des Arm's-length-Prinzips (Fremdvergleichsgrundsatz) von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sowie Ausgaben für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden;

5.4.3 sonstige Betriebsausgaben einschließlich der Ausgaben für Material, Lieferungen und dergleichen, die unmittelbar durch die Forschungstätigkeit entstehen.

Für Aufträge an Dritte für Beratungen und gleichwertige Dienstleistungen, Forschungsleistungen, Musterbau und so weiter dürfen

a) geförderte KMU bis zu 40 v. H.

b) geförderte Großunternehmen bis zu 25 v. H.

der als förderfähig anerkannten Gesamtausgaben einsetzen.

Die Projektlaufzeit beträgt in der Regel bis zu drei Jahre.

Die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen sowie Pilot- und Demonstrationsanlagen sind nicht förderfähig.

5.5 Zuwendungen gemäß Nummer 2.3 werden im Rahmen von Innovationsbeihilfen nur in direktem Zusammenhang mit einer FuE-Projektförderung nach den Nummern 2.1 und 2.2 für kleine und mittlere Unternehmen als Anteilfinanzierung gewährt.

5.5.1 Beihilfefähig sind die nachgewiesenen Ausgaben für die Anmeldung von Patenten und anderen gewerblichen Schutzrechten im In- und Ausland, sofern diese im Rahmen des geförderten Projektes und innerhalb der bewilligten Projektlaufzeit entstanden sind. Dies gilt auch für damit in Verbindung stehende Aufwendungen im Sinne eines erforderlichen Funktionsnachweises von Erfindungen, soweit diese nicht bereits Bestandteil der Förderung nach den Nummern 2.1 und 2.2 sind.

5.5.2 Die Bemessungsgrundlage für die Förderhöhe sind die beihilfefähigen Ausgaben bis zu einer maximalen Obergrenze von 50 000 Euro.

Die Beihilfeintensität für die Anmeldung von Patenten und anderen gewerblichen Schutzrechten darf 50 v. H. der beihilfefähigen Ausgaben nicht überschreiten.

5.6 Für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Ausgaben dürfen auch nach anderen Programmen Beihilfen und De-minimis-Beihilfen gewährt werden, wenn die sich hieraus ergebenden Beihilfeintensitäten die Höchstintensitäten gemäß Nummer 5 nicht überschreiten.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Anzuwendende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Antragstellung, Bewilligung

6.2.1 Antrags- und Bewilligungsstelle ist die Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Domplatz 12, 39104 Magdeburg.

6.2.2 Anträge sind vor Beginn des Vorhabens bei der Bewilligungsstelle einzureichen.

6.2.3 Mit dem Antrag sind mindestens folgende Daten anzugeben:

- a) Name und Größe des Unternehmens,
- b) Beschreibung des Vorhabens einschließlich des Beginns und des Abschlusses des Vorhabens,
- c) Standort des Vorhabens,
- d) Gesamtumfang des Vorhabens,
- e) beihilfefähige Ausgaben sowie
- f) beantragter Beihilfebetrug.

6.3 Prüfungsrecht

Das Ministerium, der Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt, die Investitionsbank Sachsen-Anhalt, der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission sowie die für die Förderung im Rahmen des Operationellen Programms EFRE 2014 bis 2020 eingerichteten Behörden und Stellen sind berechtigt, die zweckbestimmte und fristgerechte Verwendung der

Zuwendung jederzeit zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen.

Originalbelege und gegebenenfalls eingereichte, mit Prüfvermerk versehene Kopien oder beglaubigte Abschriften solcher Dokumente oder mit den Originalen als übereinstimmend bescheinigte Fassungen auf allgemein üblichen Datenträgern müssen mindestens bis zum Ende der Zweckbindungsfrist aufbewahrt werden. Darüber hinausgehende auf steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften beruhende Aufbewahrungsfristen bleiben unberührt.

6.4 Die Investitionsbank Sachsen-Anhalt führt ausführliche Aufzeichnungen mit den Informationen und einschlägigen Unterlagen, die notwendig sind, um feststellen zu können, dass alle Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 erfüllt sind. Diese Aufzeichnungen sind ab dem Tag, an dem die letzte Beihilfe auf der Grundlage dieser Richtlinien gewährt wurde, zehn Jahre lang aufzubewahren. Sie übermittelt dem Ministerium auf dessen schriftliche Anfrage zeitnah alle erforderlichen Unterlagen, insbesondere die oben genannten Aufzeichnungen.

6.5 Erfolgskontrollen

Die Bewilligungsstelle oder deren Beauftragte führen beim Erreichen der festgelegten Meilenstones (Nummer 4.12.1) sowie nach Abschluss des Vorhabens Erfolgskontrollen durch. Die Ergebnisse sind zu protokollieren und zur Evaluierung der Effizienz des Förderprogramms heranzuziehen.

7. Anpassungsklausel

Die Regelungen der Nummern 3.1, 3.2, 5.3 und 5.5 ergeben sich aus der Verordnung (EU) Nr. 651/2014. Soweit diese, insbesondere hinsichtlich der Beschäftigtenanzahl, der Schwellenwerte sowie der Förderhöhe während der Laufzeit des Programms geändert wird, findet eine unmittelbare Anwendung auf diese Richtlinien statt.

8. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem RdErl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 30.6.2021 außer Kraft.